

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1912

21 (15.11.1912)

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden.

Erscheinen 2 mal monatlich.

Anzeigen:
20 Pfg. die einspaltige Petitzelle
oder deren Raum,
mit Rabatt bei Wiederholungen.

Beilagen:
Preis nach Vereinbarung.

Einzelne Nummern:
20 Pfg. inkl. freier Zustellung.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

Schriftleitung: Dr. Bongartz in Karlsruhe.
Verlag, Druck und Expedition: Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Jahres-Abonnement:
4 Mk. 75 Pfg.
exkl. Postgebühren.

Für Mitglieder der badischen
ärztlichen Landesvereine,
welche von Vereinswegen
für sämtliche Mitglieder
abonnieren

— 3 Mk. —
inkl. freier Zustellung.

LXVI. Jahrgang.

Karlsruhe

15. November 1912.

Satzungen der

Ärztlichen Landeszentrale für Baden.*)

§ 1.

Die ärztliche Landeszentrale wird für das Gebiet des Grossherzogtums Baden mit dem Sitze in Mannheim errichtet.

Zweck der Zentrale ist die Zusammenfassung der ärztlichen Vereine des Landes in Krankenkassenangelegenheiten und sonst ihr übertragenen Aufgaben des Versicherungswesens.

§ 2.

Jeder ärztliche Verein des Landes, welcher die Ärzte eines bestimmten Landesteils umfasst und die Beziehungen der Ärzte zu Krankenkassen in seine Aufgaben einbegreift, kann sich an die Zentrale anschliessen. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Der Austritt eines Vereins kann auf Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erfolgen. Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorsitzenden zu erfolgen.

§ 3.

Die Aufgaben der Zentrale sind folgende:

1. die einzelnen angeschlossenen Vereine in allen Krankenkassenangelegenheiten mit Rat zu unterstützen,
2. für die Fragen der inneren Organisation der Vereine und ihrer Verträge mit den Krankenkassen Richtlinien zu geben,
3. bei Streitfällen zwischen Vereinen in Krankenkassenangelegenheiten oder zwischen Vereinen und Krankenkassen auf Ersuchen die Vermittlung zu übernehmen und nach vorheriger Zustimmung beider Teile Entscheidung zu treffen,

*) Beschlossen in der konstituierenden Sitzung vom 20. Oktober 1912 in Offenburg.

4. mit grösseren Gegenkörperschaften (Kassenverbänden etc.) Vorverhandlungen zu führen,
5. sonstige ihr überwiesene Angelegenheiten zu erledigen.

§ 4.

Organe der Landeszentrale sind der Vorstand, der Ausschuss und die Hauptversammlung.

§ 5.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Zentrale. Er besteht aus 3 Ärzten und gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er wird erstmals von der Versammlung der Vereinsvertreter auf 3 Jahre nach den Bestimmungen des § 8 gewählt. Die späteren Wahlen erfolgen durch den Ausschuss für die gleiche Dauer. Der Wahlkörper bestimmt, wer Vorsitzender des Vorstandes ist.

§ 6.

Der Ausschuss besteht aus je einem Vertreter derjenigen Vereine, welche etwa das Gebiet eines Kreises umfassen. Sind in einem Kreise mehrere wirtschaftliche Vereine vorhanden, so bestimmen diese zusammen einen Vertreter zum Ausschusse. Vereine mit mehr als 100 Kassenärzten können einen zweiten Vertreter in den Ausschuss entsenden und die gemäss § 8 ihnen zukommende Stimmenzahl nach freiem Ermessen auf die beiden Vertreter verteilen. Die wahlberechtigten Vereine wählen ihre Vertreter auf je 3 Jahre und sollen Ersatzmänner bestimmen. Das Wahlergebnis ist dem Vorstände der Landeszentrale alsbald mitzuteilen.

Der Ausschuss wird vom Vorstände nach Bedarf einberufen. Den Ort der Sitzung bestimmt jeweils der Vorstand. Der Ausschuss soll in allen für die Allgemeinheit wichtigen kassenärztlichen Fragen gehört werden. Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Ausschusses muss der Vorstand den Ausschuss berufen.

§ 7.

In besonderen Fällen kann der Vorstand die Hauptversammlung berufen. Sie besteht aus je

einem Vertreter sämtlicher der Zentrale angeschlossener wirtschaftlichen Vereine des Landes. Die Wahl erfolgt durch die Vereine auf 3 Jahre, ebenso die Wahl von Ersatzmännern. § 6 gilt in sinngemässer Anwendung.

§ 8.

Im Ausschuss und in der Hauptversammlung hat jeder Vertreter soviel Stimmen, als er Kassenärzte vertritt. Doppelzählungen sind zu vermeiden.

Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Organe der Landeszentrale im Amte bis die Neuwahlen erfolgt sind.

§ 9.

Bei allen Beschlussfassungen der Organe der Landeszentrale entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch durch schriftliche, telephonische oder telegraphische Abstimmung gefasst werden.

Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen durch Bekanntmachung in den »Ärztlichen Mitteilungen aus und für Baden«. Der Vorstand kann auch schriftliche Einladung wählen.

§ 10.

Die Verwaltungskosten der Zentrale werden durch einen Jahresbeitrag gedeckt, der bis auf weiteres M 1.— pro Kassenarzt beträgt und vom Ausschuss abgeändert werden kann. Die Vereine haben die Beiträge bis spätestens 1. Februar jeden Jahres an die vom Vorstände angegebene Zahlstelle einzusenden. Gleichzeitig ist dem Vorstände ein Verzeichnis der Mitglieder, für welche die Beiträge eingezahlt sind, einzureichen. Als Grundstock und zur Deckung der Verwaltungsausgaben für das Jahr 1912 wird für jeden Kassenarzt der Betrag von M 1.— einbezahlt.

§ 8 Absatz 2 gilt auch für die Beitragsleistung.

Der Vorstand hat dem Ausschusse alljährlich Rechnung abzulegen. Die Kosten der Vertretung zu den Ausschuss- und Hauptversammlungen hat jeder Verein zu tragen.

Ansammlung und Verwendung von Mitteln zu andern als Verwaltungszwecken bedarf der Zustimmung des Ausschusses.

§ 11.

Abänderungen der Satzungen erfolgen durch die Hauptversammlung.

Satzungen
des
Ärztlichen Bezirksvereins *)

§ 1.

Name und Sitz.

Der Verein hat den Namen Ärztlicher Bezirksverein und hat seinen Sitz in

*) In der Sitzung der »Ärztlichen Landeszentrale für Baden« vom 20. Oktober 1912 beschlossen.

Der Verein ist unter Nr. . . in das Vereinsregister eingetragen und ist rechtsfähig.

§ 2.

Zweck.

Der Verein hat den Zweck, die Beziehungen der Ärzte zu den Krankenkassen zu regeln, insbesondere dadurch, dass er im Namen seiner Mitglieder die Verträge mit den Krankenkassen abschliesst, kündigt und die Durchführung der Verträge überwacht. Unter Krankenkassen im Sinne dieser Satzungen sind auch Sanitätsvereine und ähnliche Einrichtungen zu verstehen.

§ 3.

Mitgliedschaft.

Mitglied des Vereins kann jeder in Deutschland approbierte, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Arzt werden, wenn er seinen Wohnsitz im Vereinsgebiete hat oder im Vereinsgebiete regelmässig ärztliche Tätigkeit ausübt, und wenn er sich auf die Satzung, die Vereinsbeschlüsse und die Instruktion verpflichtet.

Die Mitglieder sollen Mitglieder des Verbandes der Ärzte Deutschlands sein.

Ärzte, die an der Kassenpraxis nicht teilnehmen, können, wenn sie sonst den Bedingungen für die Mitgliedschaft genügen, dem Verein als ausserordentliche Mitglieder beitreten. Sie bezahlen einen Beitrag von M . . . , haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und haben das aktive und passive Wahlrecht zu den Vereinsämtern.

Wer aus dem Vereine oder einem auf ähnlicher Grundlage errichteten Vereine ausgeschlossen wurde, oder wer in einen solchen Verein nicht aufgenommen war, oder wem die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Approbation entzogen waren, hat keinen Anspruch auf Beitritt. Seine Zulassung kann verweigert oder von der Erfüllung von Bedingungen abhängig gemacht werden, welche die Krankenkassenkommission vorschreibt.

§ 4.

Aufnahme.

Die Aufnahme in den Verein kann jederzeit erfolgen. Sie wird nach Anmeldung beim Vorsitzenden durch diesen bewirkt, wenn der aufzunehmende Arzt folgende Erklärung eigenhändig unterschrieben hat:

»Nach Kenntnisnahme der Satzungen des Ärztlichen Bezirksvereins verpflichte ich mich, die vom Vereine abgeschlossenen Verträge als für mich verbindlich anzuerkennen, die Satzungen, die Vereinsbeschlüsse und die jeweils gültige kassenärztliche Instruktion zu befolgen. Ich erteile dem Vorstände, solange ich Mitglied des Vereins bin, die unwiderrufliche Vollmacht, in meinem Namen Verträge mit Krankenkassen, Sanitätsvereinen etc. abzuschliessen und zu kündigen.«

Mitglieder eines benachbarten Vereins können für Grenzorte nach Unterzeichnung einer Vollmacht zur Kassenpraxis zugelassen werden.

§ 5.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Kassenpraxis teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern, die Satzungen, die Instruktion für die Ausübung der kassenärztlichen Tätigkeit, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie die Verfügungen der Krankenkassenkommission (KKK. § 10) streng zu befolgen und die abgeschlossenen Verträge inne zu halten.

§ 6.

Beiträge.

Der feste Jahresbeitrag beträgt M. . . Die Mitgliederversammlung kann diesen Beitrag abändern. Ausserdem wird als Beitrag jedes Mitglieds vom Kassenhonorar vor der Auszahlung an die Ärzte ein prozentualer Betrag in Abzug gebracht, dessen Höhe alljährlich von der Mitgliederversammlung bestimmt wird und welcher 5 % des Honorars nicht überschreiten soll.

Die Beiträge sind zur Durchführung und Förderung der unmittelbaren und mittelbaren Zwecke des Vereins und der ärztlichen Landeszentrale zu verwenden. Über die Kontrolle der Verwendung der Beiträge kann die Mitgliederversammlung Bestimmungen treffen.

§ 7.

Austritt und Erlöschen der Mitgliedschaft.

Der Austritt aus dem Verein kann auf Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erfolgen. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden zu erfolgen. Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann die Krankenkassenkommission den Austritt auch zu anderer Zeit gestatten.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, dem dauernden Weggang aus dem Vereinsgebiet, der dauernden Aufgabe der Praxis, der Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Approbation.

§ 8.

Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch die KKK. und zwar auf die Dauer oder für eine bestimmte Zeit. Gegen die Entscheidung der KKK. steht dem Mitgliede binnen 2 Wochen nach der Eröffnung die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche endgültig über den Ausschluss und dessen Dauer entscheidet. Die Einlegung der Berufung hat aufschiebende Wirkung. Dem Antrag auf Berufung der Mitgliederversammlung muss vom Vorstande binnen 4 Wochen entsprochen werden.

Der Beschluss über den Ausschluss soll den Termin des Beginns des Ausschlusses bestimmen. Ist dies nicht der Fall, so gilt der Tag des Beschlusses als Tag des Ausschlusses.

§ 9.

Voraussetzungen des Ausschlusses.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn dasselbe die Satzungen, die Instruktion, einen Beschluss der Mitgliederversammlung oder die Verfügungen der KKK. wiederholt oder in schwerer Weise verletzt hat.

Die Instruktion kann unbeschadet der Bestimmungen über den Ausschluss mildere Strafen als den Ausschluss festsetzen. Etwaige vertragliche Bestimmungen über den Ausschluss eines Kassenarztes aus einer Kasse oder einer Vereinigung von Kassen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 10.

Krankenkassenkommission (KKK).

Die KKK. besteht aus . . . Mitgliedern, welche in der ersten Mitgliederversammlung jedes Kalenderjahres durch Stimmzettel gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die KKK. wählt sich einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter des Vorsitzenden und einen Schriftführer und gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Scheidet ein Mitglied der KKK. während der Amtsdauer aus, so steht der KKK. das Recht der Zuwahl für den Rest der Amtsdauer zu.

§ 11.

Vorstand.

Der Vorsitzende der KKK. bildet den Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der stellvertretende Vorsitzende der KKK. ist Stellvertreter des Vorstands. Dem Vorstand liegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, soweit sie nicht durch die KKK. zu erfolgen hat, und die Verwaltung des Vereinsvermögens ob.

Urkunden, welche den Verein verpflichten, müssen unter dem Namen des Vereins die eigenhändige Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters tragen.

§ 12.

Aufgaben der KKK.

Die KKK. hat

1. die Vertragsverhandlungen mit den Krankenkassen zu führen, die Verträge namens sämtlicher oder einzelner Mitglieder abzuschliessen und zu kündigen,
2. die Instruktion für den kassenärztlichen Dienst auszuarbeiten und für deren Durchführung zu sorgen,
3. die in den Satzungen, den Verträgen mit den Krankenkassen und in der Instruktion ihr zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen, z. B. die Prüfung und Richtigstellung der Rechnungen und Verordnungen vorzunehmen, Verwarnungen, Strafen zu verhängen, Delegierte für die vertraglichen Einigungskommissionen zu bestimmen, nach Bedarf ein Büro zu errichten, die Beamten anzustellen und die Gehälter festzusetzen.

§ 13.

Die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahre stattfinden. Sie wird einberufen und geleitet von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Eine Mitgliederversammlung muss ferner binnen 2 Wochen einberufen werden, wenn der vierte Teil der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorsitzenden beantragt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung in einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Zeitung.

§ 14.

Befugnisse der Mitgliederversammlung.

Der Mitgliederversammlung liegen ob:

1. die Wahl der KKK.,
2. die Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen einen Beschluss der KKK.,
3. Beschlussfassung über die Instruktion und sonstige von der KKK. oder einem Viertel der Mitglieder gemäss § 13 vorgelegte Gegenstände, welche die Beziehungen zu den Krankenkassen oder deren Mitgliedern betreffen,
4. Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge und die Kontrolle über ihre Verwendung,
5. Beschlussfassung über Abänderung der Satzungen und die Auflösung des Vereins.

§ 15.

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

Jede gemäss § 13 einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Verlangen des Vorsitzenden oder der Hälfte der anwesenden Mitglieder muss über den gleichen Gegenstand eine zweite Beschlussfassung in der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen. Zu einem Beschlusse, der eine Änderung der Satzungen oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abstimmenden Mitglieder notwendig. Die Anfallberechtigten, an die mit der Auflösung das Vermögen fallen soll, werden durch diesen Beschluss bestimmt.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung der Versammlung bezeichnet wird.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einen vom Vorstände bezeichneten Schriftführer schriftlich aufgezeichnet. Die Beurkundungen sind vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Verein der Ärzte im oberen Breisgau.

Ausserordentliche Vereinsversammlung in Staufen im Hotel zum „Kreuz“ am 17. Oktober 1912, abends 6 Uhr.

Anwesend: Hettinger, Blank, Bock, Barth, Fohr, Hofmann, Müller (Kirchhofen), Remmlinger.

Tagesordnung:

1. Interne Angelegenheiten.
2. »Kassenärztlicher Bezirksverein«. Die Versammlung beschliesst, keinen besonderen Verein derart zu gründen, sondern den bestehenden Ärzteverein mit den neuen Funktionen zu beauftragen.
3. Als Delegierte zur konstituierenden Versammlung der ärztlichen Landeszentrale werden Bock und Blank ernannt.
4. Bei der Beratung über die Gebührenordnung in der Privatpraxis für die Bezirke Müllheim und Staufen wird die Taxe nach den von Blank ausgearbeiteten Vorschlägen der Taxkommission vorläufig mit geringen Änderungen angenommen.

Ausserordentliche Vereinsversammlung in Müllheim im Hotel Autenrieth am 25. Oktober 1912, abends 7^{1/2} Uhr.

Anwesend: Hettinger, Barth, Blank, Bock, Fohr, Hofmann, Müller (Kirchhofen), Nikolaus, Nohl, Pohl, Steffen, Warth, Remmlinger.

Tagesordnung:

1. Neuwahlen.
Nohl eröffnet die Sitzung in Vertretung, da der Vorsitzende infolge unliebsamer Missverständnisse auf der letzten Versammlung sein Amt niederlegen will. Nachdem Warth und Nikolaus u. a. mit beredten Worten die Unersetzlichkeit des bisherigen Vorsitzenden in der jetzigen für die Ärztwelt so entscheidungsvollen Lage dargetan und ihm im Namen des Vereins das votum vollen Vertrauens ausgestellt hatten, erklärt sich Hettinger, zumal die entstandenen Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt werden sollten, unter allgemeinem Beifall bereit, noch einmal den Vorsitz zu übernehmen.

2. Nach einigen einleitenden Worten des Vorsitzenden über den Status quo in der Frage der Organisation der badischen Ärzteschaft referieren Bock und Bock über die Offenburger Versammlung vom 20. Oktober. Daraufhin beschliesst der Verein, eine Kommission (Bock, Fohr, Remmlinger, Blank) mit der Bearbeitung der Statuten zu betrauen, um dann in der nächsten Generalversammlung, Ende November, die Krankenkassenkommission zu wählen und auch sonst die Vereinsorganisation den neuen Verhältnissen anzupassen.

3. Ergänzungen zur Gebührenordnung für die Privatpraxis. Deren endgültige Normierung soll erst nach Erscheinen der Landes-Kassentaxe der zentrale erfolgen.
N.

Ärztlicher Kreisvereinsobach.

Ordentliche Versammlung zu Lauda im Bofhotel Schloetherlein am 30. Oktober 1912, nachmittags 4 Uhr.

Anwesend die Herren: Baumgärtner, Glaser, Haas, Hemmrich, Hendel, Keller, Klauß, Link, Mees, Müller (Aglasterhausen), Nacke, Seiz, Voß, Wendlandt, Wippermann.

Bezirksarzt Dr. Frey und Dr. Nacke, beide in Boxberg, werden in den Verein aufgenommen.

Dr. Loewenstein-Boxberg scheidet infolge Wegzugs aus dem Verein aus.

Berichterstattung über die Versammlung und Konstituierung der ärztlichen Landeszentrale in Offenburg am 20. Oktober 1912.

Beschlussfassung über die für den Kreis Mosbach zu gründenden Krankenkassenkommissionen.

Es werden zwei KKK gebildet; die eine mit dem Sitze in Mosbach, für die Amtsbezirke Eberbach, Mosbach, Adelsheim und Buchen; die andere mit dem Sitze in Tauberbischofsheim, für die Amtsbezirke Boxberg, Tauberbischofsheim und Wertheim.

Vorsitzender der KKK. Mosbach ist Dr. Link-Osterburken, Stellvertreter Dr. Müller-Aglasterhausen; es gehören ihr ferner an: Baumann, Klaener, Seiz, Volk, Wippermann.

Vorsitzender der KKK. Tauberbischofsheim ist Dr. Wendlandt-Tauberbischofsheim, Stellvertreter Bezirksarzt Dr. Mees-Wertheim; ferner gehören ihr an: Frey, Haas, Hemmrich, Keller, Nacke.

Dem ärztlichen Kreisverein Mosbach gehören z. Z. von den 37 im Kreise Mosbach praktizierenden Ärzten 30 Herren an; die sieben abseits stehenden Kollegen sollen entweder zum Beitritt in den Verein oder zur Unterzeichnung der Vollmacht, in der sie die vom Vereine abgeschlossenen Verträge als für sie verbindlich und die ärztliche Standesordnung anerkennen, bewogen werden. Zu diesem Zwecke werden die Kollegen bestimmt, welche sich mit den sieben Ärzten ins Benehmen setzen sollen. Gleichzeitig soll durch Vermittlung der Standesvereine mit den in den Grenzgebieten praktizierenden bayerischen, württembergischen und hessischen Kollegen ein Einvernehmen bei Abschlüssen der Kassenverträge erzielt werden.

Dr. Volk.

Weihnachtsbitte.

Im Mai 1905 ist in den „Ärztlichen Mitteilungen“ zum ersten Male an die Herren Kollegen die Bitte ergangen, uns für eine arme Arztwitwe eine Gabe zur Hilfe in drückender Not zukommen zu lassen. Seitdem hat sich die Witwengabe des Leipziger Verbandes zu einem stattlichen Institut werktätiger kollegialer Nächstenliebe ausgewachsen. 136 000 M sind seitdem für Unterstützungen gezahlt, ein Stammvermögen von 45 000 M ist gestiftet, 219 bedürftige, invalide Kollegen und Witwen und Waisen von Ärzten, denen sonst keine oder nur zu geringe Hilfe aus anderen Kassen zuteil werden kann, haben von uns eine regelmässige Beihilfe erhalten. Aber waren unsere Gaben auch nur klein, gross ist die Freude, welche sie bereiten, und gross ist auch die Dankbarkeit der von uns Bedachten. Denn die „Witwengabe“ kommt nur den Ärmsten der unsrigen zu Gute. Und die können auf die gewohnte Hilfe nicht mehr verzichten. Aber leider konnten wir nicht allen Bittenden geben, und fast täglich finden sich neue ein, die unsere Hilfe heischen. Der Fernstehende weiss ja nicht, wie furchtbar gross Not und Armut in unserem Stande sind. Darum Hände und Herzen auf! Das Weihnachtsfest, das Fest der Liebe, steht vor der Tür. Gebe da ein jeder nach seinem

Können sein Scherflein! Ich nehme jede, auch die kleinste Gabe, gerne und mit Dank an.

Leipzig-Co., Südstrasse 82, Oktober 1912.

Witwengabe des Leipziger Verbandes.
Dr. Hartmann.

Kurze Skizze und Aufklärung über Yoghurt.

Grosses Interesse wird von medizinischer Seite dem Yoghurt entgegengebracht. In der Literatur sind bereits die Erfolge bei Magen- und Darmstörungen, bei Blinddarmerkrankungen, Stoffwechselleiden, Arterienverkalkung, Blutarmut und vielen anderen schweren Krankheiten dargelegt, sodass hier nur ein kurzer Abriss über Yoghurt gegeben werden soll.

Die Wirkung von Yoghurt besteht darin, dass sich der echte Yoghurtbazillus im Darm sehr leicht akklimatisiert und dort sich länger aufhaltend, die giftigen Bakterien des Darmes tötet. Yoghurt ist aber auch ein vorzügliches Nähr- und Kräftigungsmittel. Er ist eine Milch in reinem Zustand, in der durch Fermentation die unlöslichen Stoffe (Casein und Albumin) in lösliche (Peptone und Albumosen) verwandelt sind, ebenso sind Kalkphosphate und Eiweissstoffe löslich gemacht. Hieraus erklärt sich die Leichtverdaulichkeit von Yoghurt. Der ökonomische Nährwert von Yoghurt ist ein sehr bedeutender.

Über Yoghurt und den echten Yoghurtbazillus (Baz. bulg.) herrschen vielfach falsche Vorstellungen; es werden u. a. milchig schaumartige Massen (Pilze), die sich vergrössern sollen, zur Milch getan. Damit erhält man nie Yoghurt, sondern ein Getränk, das gesundheitsschädlich wirkt, da solche Massen aus Bakterien des Staubes und Schmutzes bestehen. Yoghurtbazillen werden ausserdem auch mit Kefirpilzen verwechselt, indem letztere wiederholt zum Ansetzen mit Milch benutzt werden. Abgesehen davon, dass solche Weiterzuchtungen nicht angängig sind, bilden Kefirpilze erbsengrosse, weisse Klumpen, während der echte Yoghurtbazillus mit blossen Auge nicht sichtbar ist, sondern nur mikroskopisch bei bedeutender Vergrösserung. Er bildet langgestreckte Stäbchen in Ketten oder einzeln.

Die Lebensfähigkeit desselben ist, was bakteriologisch natürlich ist, im flüssigen Zustand am grössten; er hält sich bei Kälte 8 bis 10 Monate. Trockene Präparate (Pulver und Tabletten) sind, wie in der Fachliteratur genau niedergelegt ist, wertlos, da sie nicht haltbar sind. Eine eventuelle Kohlensäureentwicklung im flüssigen Ferment ist ein rein natürlicher Vorgang, der auf die Güte und Wirksamkeit des Ferments absolut keinen Einfluss hat. Die beste Aufbewahrung für das Ferment ist Glas; Metall-(Blech-)verschluss verwende man nicht, da die Säuren das Metall angreifen und dadurch das Ferment unbrauchbar wird. Ein Weiterimpfen ist, wie bei allen Reinkulturen, auch bei diesem Ferment, nicht ratsam, da hierbei durch die schädlichen Bakterien der Luft etc. die wirksamen Yoghurtbazillen abgeschwächt und getötet werden. Bei dem so hohen medizinischen Wert von Yoghurt sollte man streng darauf bedacht

sein, nur ein echtes Ferment mit nur lebenskräftigen Yoghurtbazillen zu erhalten.

Yoghurt kann erstens als Ferment selbst rein als Medikament, zweitens als Yoghurtmilch(speise), drittens als Yoghurtkäse verordnet werden. Das reine Ferment wird 2 bis 3 mal täglich je ein Kaffeelöffel voll, die damit hergestellte Yoghurtmilch 3 bis 4 mal täglich $\frac{1}{4}$ literweise — beide während, zu oder nach den Mahlzeiten — genommen. Als zweites Frühstück und abends vor dem Schlafengehen ist der Genuss von Yoghurt besonders empfehlenswert; er nimmt den Speisen, hauptsächlich Gemüse, die gärende Wirkung und macht sie leicht verdaulich. Bei Darmträgheiten sind Früchte und deren Säfte zu Yoghurt ratsam; zur Blutreinigung wird Yoghurt als Milch oder als Ferment rein, wie bereits angegeben, ausserdem morgens nüchtern, — als Entfettungskur einige Tage in der Woche nur Yoghurtmilch, die übrigen bei einiger Diät das Ferment rein gegeben.

Die einzelnen Fälle über die Erfolge mit Yoghurt sind in der Literatur zur Genüge dargelegt; darüber zu berichten, kann daher erübrigt werden.

Dr. Grünwald, Baden-Baden.

San Remo.

Man schreibt uns von dort: Am 15. Oktober wurde die im Laufe dieses Sommers erbaute, aufs modernste eingerichtete Hydrotherapie des dem Hüglin-Conzern angehörenden Grand Hotel Bellevue und Kurhaus San Remo dem Betrieb übergeben. Die Arbeiten an dem zur Durchführung klinischer Kuren bestimmten Kurhaus sind so fortgeschritten, dass die Eröffnung Anfang Dezember stattfinden kann. Das neue Unternehmen, dessen Gründung von den leitenden Persönlichkeiten des »Hotel und Kurhaus St Blasien« (bad. Schwarzwald) ausgeht, soll nach denselben Prinzipien wie dort geleitet werden. Es hat sich dort als äusserst vorteilhaft für die Bedürfnisse der Kurgäste und deren Begleiter erwiesen, dass ein Sanatorium in enger Verbindung mit einem erstklassigen Hotel steht. Für den Sanatoriumsbetrieb in San Remo ist das vierstöckige Kurhaus bestimmt, Kurhaus, Hydrotherapie und Hotel sind durch einen heizbaren gedeckten Gang miteinander verbunden. Die ärztlichen Einrichtungen wurden unter Mitwirkung des Herrn Professor Dr. Determann, St. Blasien, ausgeführt. Die neue Anstalt enthält alle für das Wasserheilverfahren und für die Elektrotherapie in Betracht kommenden Einrichtungen, warme Meerbäder mit eigener Seewasserleitung, Röntgenabteilung, Inhalationstherapie (Wasmuth), eine besondere Abteilung für Massage und Heilgymnastik. Das grösste Gewicht wird auf die Durchführung unter ärztlicher Aufsicht stehender diätetischer Kuren gelegt. Auch hierfür steht ein gut geschultes Personal zur Verfügung. Das ausgezeichnete Klima von San Remo ermöglicht die klinische Behandlung sowohl leicht, als auch ernster Erkrankter; von günstiger Wirkung ist es auch für den Heilerfolg, dass das Klima einen reichlichen Freiluft-Aufenthalt gestattet. Die Zimmer des Kurhauses haben zu diesem

Zwecke Loggien; auch befindet sich auf dem Dach des Gebäudes ein Luftbad und eine Liegehalle, von der man eine herrliche Aussicht auf das Meer hat. Zur Behandlung kommen alle inneren Krankheiten, mit Ausnahme von infektiösen Leiden (tuberkulöse Patienten werden nicht aufgenommen). Leitende Ärzte sind die Herren Dr. Bröking und Dr. Allendorf (im Sommer am Hotel und Kurhaus St. Blasien). Das Anwesen ist bis Ende Mai geöffnet. Für Kranke, die dringend der Ruhe bedürfen, empfehlen sich die ruhigeren Monate November, Dezember oder am Ende des Winters.
Dr. D.

Süddeutsche Vereinigung kraftfahrender Ärzte. E. V.

Die Mitteilungen der K. V. D. A. bringen in ihrer Novembernummer verschiedene unrichtige Behauptungen, die einer Richtigstellung bedürfen. Unter anderem wurde behauptet, es seien bis zum Tage des Erscheinens dieser Zeitschrift (bisher) 59 K. V. D. A.-Mitglieder zu uns übergegangen. An diesem Tage betrug aber unsere Mitgliederzahl 257, wie dem Gesamtvorstand der K. V. D. A. nach Dresden zu dessen Hauptversammlung auch telegraphisch mitgeteilt wurde. Zur Zeit beträgt unser Mitgliederstand 268, darunter 90 Württemberger, 88 Badener und 60 Elsass-Lothringer und Pfälzer; mehr als 200 Mitglieder sind bis jetzt aus der K. V. D. A. zu uns übergegangen. Weitere Berichtigungen folgen in separaten Rundschreiben.

12. November 1912.

Der Gesamtvorstand.

Verschiedenes.

Die chemisch-, pharmazeutisch-kosmetische Fachgruppe des Verbandes der Fabrikanten von Markenartikeln hat beschlossen, ihren Mitgliedern für **Einwickelpapiere und Reklamebeilagen in Packungen** folgende Richtlinien zu empfehlen: „a. Bei kosmetischen Zubereitungen muss es ausschliesslich dem Fabrikanten überlassen bleiben, ob und inwieweit er Reklameumhüllungen oder Reklameaufschriften verwenden will. b. Bei pharmazeutischen Zubereitungen, die dem Handverkauf überlassen sind, sollten ausdrückliche Ratschläge zur Selbstbehandlung, ärztliche Gutachten, Bestätigungen von Heilerfolgen und Danksagungen nicht beigelegt werden. c. Bei Arzneimitteln, die nur auf ärztliche Verordnung in den Apotheken abgegeben werden dürfen, sollten nur allgemeine Angaben über die Anwendung und Aufbewahrung zulässig sein.“ — Den gleichen Beschluss hat der Verband Pharmazeutischer Fabriken gefasst.

Auftreten von „Magenblutungen“ ist ein dringender Fall im Sinne der Krankenversicherungsordnung, der Krankenkassen zur Tragung der durch Zuziehung eines Nichtkassenarztes entstandenen Kosten verpflichtet, auch wenn das Leiden während eines auswärtigen Aufenthaltes des Kassenmitgliedes ausbricht. Urteil des Badischen Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Februar 1912.

Die XII. ordentliche Hauptversammlung des Leipziger Verbandes wird am 23. und 24. November d. J. in Leipzig (grosser Saal des Kaufmännischen Vereinshauses, Schulstrasse 5) stattfinden. Auf der Tagesordnung stehen: 1. Die Stellung des Arztes in der Angestelltenversicherung; Berichterstatter: San.-Rat Dr. Mugdan-Berlin. 2. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse des Geschäftsausschusses des Ärztevereinsbundes vom 18. Februar 1912 über das Tarifabkommen mit den kaufmännischen

Hilfsskassen (Ersatzkassen), über die Verhandlungen mit dem Verband öffentlicher Lebensversicherungsgesellschaften und über die Ausführung der Beschlüsse vom 7. Juli 1912 betreffend die Krankenkasse für Unterbeamte des Reichspostamts.

Der internationale Hygienekongress in Washington hat eine Resolution angenommen, nach der ein dauerndes Hygienebureau im Haag geschaffen werden soll. Der nächste Kongress wird voraussichtlich in Moskau stattfinden.

Kathreiners Malzkaffee

enthält kein Coffein, ist auch frei von anderen Reizstoffen und außerordentlich billig!

806|10.9

Dr. Sack's Sanatorium für Hautkranke, Heidelberg. Klinische Behandlung aller chronischen und akuten Dermatosen. — Finnen-, Quarzlampe-, Röntgen-, Hochfrequenz- und Radiumtherapie. — Vielseitiges kosmetisches Hellverfahren. — Salvarsan- u. Hg.-Kuren. — Urologische Behandlung. — Zimmer I u. II Klasse.

818|24.21

Medizinischen Sauerstoff
von grösster Reinheit,
Sauerstoff-Inhalations- u. Narkose-Apparate
empfiehlt

Gustav Dittmar, Karlsruhe,
General-Vertreter der Vereinigten Sauerstoffwerke
G. m. b. H., Berlin. 822|24.21

Sanatorium Stammberg

Schriesheim a. d. Bergstrasse
für weibliche **Lungenkranke** des gebildeten Mittelstandes. — 4.50 M bis 6.50 M pro Tag. — Sommer- und Winterkur.
Prospekt durch leitenden Arzt **Dr. Schütz.**

924|24.3

Sanatorium Dr. Lippert für Magen- u. Darmkranke (auch nervösen Ursprungs).
Baden-Baden Leber (Gallenblase)-, Zucker-, und Nierenkranke. Mast- und Entfettungskuren.
— Beschränkte Patientenzahl. — 819|24.21

Winterkur für Lungenkranke



Sanatorium St. Blasien

im südlichen badischen Schwarzwald (800 m über dem Meer)

Ärztlicher Leiter: Medizinalrat **Dr. A. Sander.**

In völlig geschützter, sonniger Lage, umgeben von großen Tannenswäldern.

Modernste Einrichtungen, verbunden mit größtem Komfort.

Elektr. Beleuchtung. Zentralheizung. Lift. Röntgenzimmer.

Näheres durch die illustrierten Prospekte.

938|3.3

FABRIKATION VON DUNG'S

auch ohne Zucker.

Das älteste in Deutschland eingeführte

auch mit Eisen.

INHABER: ALBERT C. DUNG

DUNG'S

CHINA-CALISAYA-ELIXIR.

In 1/4 & 1/2 Liter-Flaschen

Man hüte sich vor Nachahmungen.

in den Apotheken zu haben.

CHINA-CALISAYA-ELIXIR

FREIBURG IN BADEN.

7.7.12.11

Statt Eisen!

Statt Lebertran!

Haematogen Hommel

Frei von Borsäure, Salicylsäure oder irgendwelchen sonstigen antibakteriellen Zusätzen, enthält ausser dem völlig reinen Haemoglobin noch sämtliche Salze des frischen Blutes, insbesondere auch die wichtigen Phosphorsalze (Natrium, Kalium und Lecithin), sowie die nicht minder bedeutenden Eiweissstoffe des Serums, welche durch die Forschungen Prof. Carrel's neuerdings große Bedeutung erlangt haben, in konzentrierter, gereinigter und unzeretzter Form. Als blutbildendes, organeisenhaltiges, diätetisches Kräftigungsmittel für Kinder und Erwachsene bei Schwachzuständen irgendwelcher Art von hohem Werte.

==== Besonders unentbehrlich in der Kinderpraxis. ====

Kann als diätetisches, die tägliche Nahrung ergänzendes Mittel jahraus, jahrein ohne Unterbrechung genommen werden. Da es ein natürliches organisches Produkt ist, treten niemals irgendwelche Störungen auf, insbesondere nicht der bei längerem Gebrauche von künstlichen Eisenpräparaten unvermeidliche **Orgasmus**.

Grosse Erfolge bei Rachitis, Skrofulose, Anaemie, Frauenkrankheiten, Neurasthenie, Herzschwäche, Malaria, Reconvalenz (Pneumonie, Influenza etc. etc.)

Vorzüglich wirksam bei Lungenerkrankungen als Kräftigungskur. Sehr angenehmer Geschmack. Wird selbst von Kindern ausserordentlich gern genommen. Stark appetitanregend.

Haematogen Hommel gewährleistet

unbegrenzte Haltbarkeit in vieljährig erprobter Tropfenfestigkeit und Frosticherheit, absolute Sicherheit vor Tuberkelbazillen

durch das mehrfach von uns veröffentlichte, bei höchst zulässiger Temperatur zur Anwendung kommende Verfahren. Um Unterschlebung von Nachahmungen zu vermeiden, bitten wir

stets Haematogen Dr. Hommel zu ordinieren.

Tages-Dosen: Kleine Kinder 1-2 Teelöffel mit der Milch gemischt (Trinktemperatur), grössere Kinder 1-2 Kinderlöffel (rein!), Erwachsene 1-2 Esslöffel täglich v o r dem Essen, wegen seiner eigentümlich stark appetitanregenden Wirkung.

Verkauf in Originalflaschen à 250 gr. Preis 3 Mk.

Versuchsquantum stellen wir den Herren Ärzten gerne frei und kostenlos zur Verfügung.

Aktiengesellschaft Hommel's Haematogen, Zürich (Schweiz)

Generalvertreter für Deutschland: Gerth van Wyk & Co., Hanau a. M.

830/12.11

Gelodurat

c. Kal. jodat. Dünndarm-
Kapseln mit
reinem Jodkall. Das einzige Jodpräparat,
das trotz des hohen Jodgehaltes (76,5 %) die
bekanntesten Nebenwirkungen auf Magen
und Geschmack vermeiden lässt. Proben u.
Literatur aus den Kliniken von Joseph, v. Strümpell,
Lessor, Klempner usw. zu Diensten. Originalsch.
à 50 Gelodurat Kal. jodat. 0,1 Mk. 2- u. 20 à 0,5 Mk. 1,70.
G. Pohl, Schönbaum-Danzig u. Berlin N.W. 87.

005/10.7

841]20.19
Sanatorium Alpirsbach

bei Freudenstadt (Schwarzwald)

für Nervenleiden und innere Krankheiten.

Das ganze Jahr geöffnet. Prosp. gratis. Dr. med. **K. Würz.**

In besonderem Neubau:

5 Min. v. d. Sanatorium entfernt unter gleicher ärztl. Leitung

Erholungsheim für kranke u. schwächliche Kinder, junge Mädchen und Frauen.

Hygienisch und bequem eingerichtet.

Mässige Preise. :: :: Näheres durch Prospekte.

Orthopädische Heilanstalt.

Institut

für

Röntgentherapie (Oberflächen- u. Tiefenbestrahlung — Homogenbestrahlung —)

Finsen-Quarzlampen-Radiumbehandlung,

sowie statische Elektrizität, Hochfrequenz (Anwendung der Diathermie).

823]94.21

Mannheim O 2, 1 Dr. med. **J. Wetterer,**

(Paradeplatz). Spezialarzt f. Haut- u. Harnkrankheiten.

Sanatorium „Schwarzwaldheim“

Privatheilstalt für Lungenkranke.

Schönborn b. Miltbad Württ. Schwarzwald

Art. Frakturen, Luxationen etc. Sichelostenturmen. Röntgenlabortorium, Orthopädische Werkstatt.
Mannheim.
Spezialarzt f. orthop. Chirurg. u. Orthopädie.
L 14, 13. Fröher Heidelberg.
920/24 5

Dr. R. Fischers Kurhaus
für Nerven- und Gemütskranke.
Sofortige Aufnahme ohne Papiere. Freiwillige Aufnahmen.
Tel.-A. Heidelberg 314. 11 bis 12 Uhr. 200—500 Mk. monatlich.
821/24 21
Dr. Adolf Hoppe, leitender Arzt

Wohnung zu vermieten 934/24
in **besten Geschäftstage von Baden-Baden** auf 1. April 1913. 7 Zimmer, Küche, Mansarde und Kellerabteil. War bis jetzt von Nasen- und Ohren-Spezialisten bewohnt. Nur 3 Spezialärzte am Platze wovon einer im Winter abwesend. Näheres durch **Karl Zabler, Café Zabler in Baden-Baden.**

Ein vorzüglich ärztlich anerkanntes Medikament bei
Nervösen

Zuständen
aller Art ist

Stein's Bron-
Baldriansalz

Sal bromatum, efferv. c. Valerian „STEIN“

1 Glas 1.75 Mk.

Pharmaceutische Fabrik „Stein“
Alfred Sobel, Durlach (Baden).

940/24 2

Chefarzt Dr. Bandelier. 905/24 19
Kombinierte Anstalts- und Tuberkulinbehandlung, Lungenkollapstherapie. Operat. Kehlkopfbehandlung.
Mittlere Preise. — 3 Ärzte. — Prospekte frei.

Plantaginol

— Baur. —

Sirupus Herbae **Plantaginis** comp. mit Kal. sulfoguaiajolic. und Bromiden.

Durch seine äusserst günstige Zusammensetzung indiciert bei allen **Erkrankungen der Atmungsorgane.** Plantaginol ist in **Kliniken, Sanatorien und Heilanstalten** sowohl, wie auch in der **Praxis erprobt und glänzend begutachtet** worden als Linderungsmittel bei Husten aller Art.

Spezifikum gegen Bronchitis u. Keuchhusten.

Bei **Tuberkulose** ist das Präparat von unschätzbarem Werte. Die grossen **Vorzüge des Plantaginols** sind:

Wohlgeschmack, genaueste Dosierung, unbegrenzte Haltbarkeit, beste Bekömmlichkeit auch für **Kinder und Patienten mit schwachem Magen**, selbst bei längerem Gebrauch, und **billiger Preis**, der auch ein Ordinieren des Plantaginols bei **ärmeren und Kassenpatienten** ermöglicht.

Dosis für Erwachsene 4 bis 5 Teelöffel täglich, für Kinder entsprechend weniger.

Plantaginol, das **nur auf ärztliche Verordnung abgegeben werden darf**, ist in allen Apotheken zu haben in Originalflaschen zu 175 Gramm Inhalt, oder offen zur beliebigen Ordinierung. Preis der Originalflasche Mk. 2.20. Proben stehen den Herren Ärzten gratis und franko zur Verfügung.

— Alleiniger Fabrikant —

Fürstl. Fürstenbergische Hofapotheke Donaueschingen.

Richard Baur.

825/24 21



MORFIUM etc. Entwöhnung ohne Zwang
Prosper. frei, Sanator. Schloss
Godesberg, b. Bonn-Rh. Rheinblick Dr. Mueller
Entwöhn. Kur. Erholungsbed
Nerv. (Schlaflose) Gegr. 1899 **ALKOHOL**
918/24 6

Verband der Ärzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen.

Zur Beachtung: Meist sind nicht die ganzen Orte, sondern nur einzelne Stellen darin gesperrt. Näheres s. „grosse“ Cavetetafel in „Ärztl. Mitt.“ oder „Ärztl. Vereinsbl.“

Fernsprecher 1870 und 19728.

Kontroll- oder Vertrauensarztstellen für Krankenkassen-Verbände jeder Art im ganzen Reich.

Auskunft durch das Generalsekretariat.

Cavete collegae!

Drahtadresse: Ärzteverband Leipzig.

Verband z. W. d. Inter. der Deutschen Betriebs-K.-K. (Rh.-Westf. Betr.-K.-K.-V.) Essen-Ruhr

Aachen.

Domman i. Ostrp.
Dülken, Rheinland.
Düsseldorff.
Eberswalde i. Bbg.
Ehningen i. Wittbg.
Ehrang Bezirk Trier
O.-K.-K.
Erkelensz, Rhld.
Essen-Ruhr

Halle a. S.
Hamm i. Westf.
Hannu, San.-Verein.
Hauenstein i. Pfalz.
Herbrechtingen
i. Württemberg.
Herne i. W.
Hohen-Neuen-
dorf i. Nordbahn.

Mühlheim a. Rhein.
München-Glad-
bach.
Nackenheim, Rhld.
Neustadt (Wied.)
Neustadt i. Pom.
Niederwiltstadt
i. Hess.

Recklinghausen
i. W.
Reichenbach
i. Schl.
Rheinpfalz.
Sagan i. Schl.
Schneverdingen i.
Hann.

Schleswig-Holst.

Sachsen

Sachsen-Anhalt

Sachsen-Meiningen

Sachsen-Weimar-Eisenach

Sachsen-Coburg-Gotha

Anweiler, I. Pfalz.
 Arry's, O.-Pr.
 Baruth-Klein-
 saubernitz i. Sa-
 belebs-K.-K.-
 V., s. oben.
 Boeholt, Westf.
 Böhlenkirch i.
 Würtbg.
 Breilhardt, H.-N.
 Bremen.
 Breslau.
 Burbach i. W.
 Burladingen i.
 Hohenzollern.
 Gauth (Bez. Breslau).
 Crosta-Adolfs-
 hütte.
 Ermitage a. M.
 Gebhardtsheim
 (Westerw.)
 Gellenkirchen.
 Kr. Aachen.
 Gera, K., Text. B.-K.-K.
 Goldap O.-Pr.
 Gönninggen, Wtbg.
 Geröbn, Sachsen.
 Grossharthau-
 Goldbach, Sa.
 Gross-Schöne-
 beck i. Mark.
 Gross-Wanzer i. A.
 Haseleith b. Hild-
 burghausen.
 Haberstadt.
 Kärnthnerische
 Kr.-K. für Rheind.
 n. Westf.
 Ketwitz (Ruhr).
 Kirchberg a. Jagst.
 Köln a. Rh., Stadt-
 und Landkreis.
 Köhn-Deutz.
 Kork, Baden.
 Kupferhammer
 b. Eberswalde.
 Langscheid u.
 Watzelhain in
 Hessen-Nassau.
 Letzkan (Prov. Sa.).
 Ludwigschafen.
 Memmingen, U.-Pr.
 Mühlenbeck b. Berl.
 Ober- u. Nieder-
 Ingelheim, Rhh.
 Odersbach i. Hess.
 Odenberg i. d. Mark.
 Oehl, Rhld.
 Patensen i. Hann.
 Pechelch-Forst
 i. Mark.
 Pläne i. Thüringen.
 Plethenberg i. Westf.
 Puderbach, Kreis
 Neuviad.
 Pulsnitz i. Sa.
 Quint b. Trier.
 Radebeul b. Dresd.
 Rastenburg, O.-Pr.
 Rhein O.-Pr.
 Offenburg i. Bad.
 Schwerin a. W.
 Stettin, Fabr.-K.-K.
 Vulkan.
 Stommeln, Rhld.
 Strassbessen-
 bach b. Aschaffeb.
 Wailhausen bei
 Kreuznach.
 Watzelhain u.
 Langscheid in
 Hessen-Nassau.
 Weidenthal, Pfalz.
 Weissenfels's Saale.
 Wesseling b. Köln.
 Wiesbaden.
 Zellz (Prov. Sa.).
 Zweibrücken.

Über vorstehende Orte und alle Verhandlungsgegenheiten erteilt jederzeit Auskunft das **Generalsekretariat, Leipzig, Dufourstrasse 18 II, Sprechzeit nachmittags 3—5 Uhr (ausser Sonntags),** Kostenloser Nachweis von Praxis-, Auslands-, arzt- und Assistentenstellen sowie Vertretungen. 9491

Chemische Fabrik auf Aktien (vorm. E. Schering) BERLIN N., Müllerstrasse 170/171

ATOPHAN

Fundamental neues Gichtmittel

von mächtigem Einfluss auf die Harnsäure-Ausscheidung.

ATOPHAN vermehrt die Harnsäure-Ausscheidung in bisher nicht gekanntem Umfange und beseitigt somit die Harnsäure-Überladung des gichtischen Organismus. Dabei wirkt es zuverlässiger und prompter als Kolchikum-Präparate und ist frei von deren unangenehmen Nebenwirkungen.

Ferner indiziert bei

Gelenkrheumatismus, gonorrhöischer Arthritis und bei Neuralgien, besonders den akuten Formen.

Neu! Für besonders geschmacksempfindliche Patienten: **Novatophan.**

Rp: Tabl. Atophan resp. Novatophan à 0,5 Nr. XX „Originalpackung Schering“.

Preis eines Röhrchens: **Mk. 2.—** :: Proben und Literatur kostenfrei. 813/4-4

Mit 3 Beilagen: Prospekt über Droserin von Dr. R. & Dr. O. Weil, Fabrik chem.-pharm. Präparate, Frankfurt a. M.
 Prospekt über Dionin von E. Merck, Chemische Fabrik, Darmstadt.
 Prospekt über Arsenferritose von C. F. Boehringer & Söhne, Mannheim-Waldhof.